

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1904)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Minder, J. / Ritschard

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416673>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1904.

Direktor: Herr Regierungsrat **Minder.**

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Ritschard.**

I. Gesetzgebung.

Gesetze oder Dekrete, die auf das Gemeindewesen bezug haben, sind im Jahr 1904 nicht erlassen worden.

Anschliessend an die im letztjährigen Verwaltungsbericht gemachten Mitteilungen über den Stand der Vorarbeiten für ein neues Gemeindegesetz sei hier folgendes bemerkt. Im Laufe des Berichtsjahres erfolgte die Vorlage des Vorentwurfs: *Gesetz über das Gemeindewesen und die Erteilung des Heimatrechtes* an den Regierungsrat. Dieser hielt eine Vorbesprechung und Begutachtung des Entwurfs durch eine ausserparlamentarische Kommission, bestehend aus Sachverständigen, die in der Praxis stehen, als angezeigt und ermächtigte die Gemeindedirektion zur Bildung und Einberufung dieser Kommission. Über die Verhandlungen derselben, welche im Januar 1905 stattfanden und über welche eine zusammenfassende Darstellung erschienen ist, werden in den Verwaltungsbericht pro 1905 nähere Angaben aufzunehmen sein.

Die hiesige Direktion hat dem Regierungsrat im fernern zur Vorlage an den Grossen Rat unterbreitet einen Entwurf: *Vollziehungsdekret betreffend die Amtsanzeiger*. Derselbe gelangte ohne Abänderung vor den Grossen Rat, welcher jedoch am 23. Februar 1905 Nichteintreten beschloss.

II. Bestand der Gemeinden.

Im Bestand der Gemeinden ist eine Veränderung nicht eingetreten.

Mit bezug auf das von den Einwohnergemeinden Koppigen, Höchstetten, Hellsau und Willadingen betreffend die Loslösung der Einwohnergemeinde Alchenstorf vom Verband der Kircheinwohnergemeinde Koppigen gestellte Gesuch um Wiedererwägung des Beschlusses vom 20. Juni 1900 hat der Regierungsrat beschlossen, nicht einzutreten. Zugleich beantragt derselbe dem Grossen Rat gemäss dem Vorschlag der Gemeindedirektion ebenfalls Nichteintreten wegen Inkompetenz, eventuell Abweisung des Rekurses der obgenannten Gemeinden. Dieses Geschäft ist vom Grossen Rat noch nicht behandelt worden.

Die Untersuchung bezüglich des Gesuches der Bewohner der Ortschaft Schwäbis bei Thun um Los-trennung des Schwäbis von der Einwohnergemeinde Steffisburg und Anschluss an die Gemeinde Thun konnte in der Hauptsache zu Ende geführt werden, so dass es möglich sein wird, die Angelegenheit im Laufe des Jahres 1905 zur Beschlussfassung und Antragstellung an den Grossen Rat vor den Regierungsrat zu bringen.

Gegen Ende des Berichtsjahres haben die Einwohnergemeinden Messen- und Ober-Scheunen ein Ge-

such eingereicht um Vereinigung dieser Gemeinden. Irgendwelche Schlussnahmen von Bedeutung konnten vor dem Jahresende nicht mehr gefasst werden.

III. Organisation und Verwaltung.

Der Regierungsrat hat auf den Antrag der Direktion des Gemeindewesens folgende Akten der Gemeindeverwaltung genehmigt:

- 21 Organisations- und Verwaltungsreglemente von Einwohner-, Bürger-, Kirch-, Schul- und Bäuertgemeinden;
- 11 Verwaltungsreglemente für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung (Wegpolizei, Gemeindegewerk, Steuern etc.);
- 26 Gemeindegewerkreglemente;
- 2 Amtsanzeigerverträge.

Einer vorläufigen Prüfung wurden 33 Gemeindegewerkreglemente unterworfen, welche im Berichtsjahr nicht mehr zur Sanktion eingesandt worden sind.

Ferner gelangten auf den Vortrag der Gemeindegewerkdirektion hin zur regierungsrätlichen Entscheidung:

- 6 Beschwerden gegen Gemeinde- und Gemeindegewerkswahlen;
- 8 Streitigkeiten über andere Gegenstände der Gemeindeverwaltung;
- 3 Nutzungsstreitigkeiten;
- 19 Wohnsitzstreitigkeiten.

In 15 von diesen Streitfällen wurde das erstinstanzliche Urteil abgeändert oder aufgehoben, in den übrigen Fällen bestätigt.

In einem Vormundschaftsstreit erkannte der Regierungsrat in Form eines Zwischenentscheides als Vorbereitung für die oberinstanzliche Beurteilung desselben über die Wohnsitzfrage.

Im fernern wurden mehrere Streitigkeiten, weil nicht unter den Begriff der Beschwerden gemäss §§ 56 ff. des Gemeindegesetzes fallend, sondern Unordentlichkeiten in der Verwaltung des Gemeindegewerks oder andere Unregelmässigkeiten in der Behandlung von Gemeindeangelegenheiten betreffend, nach Mitgabe von § 48 des Gemeindegesetzes und des § 19 der zudienenden Verordnung vom 15. Juni 1869 erledigt.

Die wichtigeren Entscheidungen in Wohnsitzstreitigkeiten werden veröffentlicht in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen und zum Teil auch in der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins. Das nämliche ist zu sagen in betreff der andern Gemeindeverwaltungsstreitigkeiten. Immerhin sollen von den letztern folgende Fälle auch hier kurz wiedergegeben werden:

Auf Rekurse, die sich lediglich gegen die Kostensentenz richten und das Haupturteil des erstinstanzlichen Richters unberührt lassen, wird nicht eingetreten. Diese Praxis stützt sich auf die analogieweise Anwendung des § 320, Schlusssatz, des Zivilprozessgesetzes.

Wie früher schon erklärte auch im Berichtsjahr der Regierungsrat die Stelle eines Primarlehrers und eines Mitgliedes des Gemeinderates als dann nicht

vereinbar, wenn der Gemeinderat die Wahlbehörde für die Schulkommission ist.

In einem andern Falle wurde entschieden, dass ein Gemeindebeschluss, welcher aus dem Grunde angefochten wird, weil einer Anzahl stimmberechtigter Bürger nicht ordnungsgemäss zur Versammlung geboten worden ist, nur dann aufgehoben wird, wenn es diese Bürger in der Hand gehabt hätten, durch ihre Teilnahme an der Abstimmung ein anderes Resultat herbeizuführen.

Die gleiche Gemeinde angehend, hat der Regierungsrat entschieden, dass es derselben freistund, einen angefochtenen Gemeindebeschluss, namentlich auch mit Rücksicht auf die formelle Bemängelung desselben, aufzuheben, um dem Beschwerdeverfahren auszuweichen. Dies kann aber die Gemeinde keineswegs hindern, später einen neuen, dem Wesen nach identischen Beschluss zu fassen.

An einer Gemeindeversammlung sind nur solche Bürger stimmberechtigt, welche zur Zeit der Versammlung wirklich im Gemeindestimmregister eingetragen sind. Nichteingetragene sind nicht stimmberechtigt, auch wenn sie nach den bestehenden Vorschriften von Amtes wegen einzutragen waren.

Weiterhin wurde entschieden, dass die Bestimmungen von § 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1884 betreffend teilweise Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 6. Dezember 1852 über das Gemeindewesen in bezug auf die für einzelne Gegenstände geforderte Art der Stimmenmehrheit nur dann Platz greifen, wenn eine Einwohnergemeinde von der in diesem Gesetze vorgesehenen Befugnis zur Aufstellung eines grossen Stadtrates Gebrauch gemacht hat. Für alle andern Gemeinden ist dafür § 26 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 massgebend.

Zur Ausübung des Stimmrechts in der Bürgergemeinde sind nur diejenigen Personen befugt, welche wirklich Ortsbürger und somit in der betreffenden Gemeinde heimatgenössig sind. Es genügt nicht, dass die in der Gemeinde ansässigen Bürger einer andern Gemeinde infolge eines Vergleiches zwischen den beiden Gemeinden in der Wohnsitzgemeinde nutzungs-berechtigt sind.

Die Bürgergemeinde ist berechtigt, den bisher ausgerichteten Bürgernutzen durch neue Nutzungsreglemente zu beschränken oder aufzuheben.

Im fernern wurde entschieden, dass alle als Gegenwert der Einbürgerung fliessenden Beträge als Einkaufssumme behandelt und nach gesetzlicher Vorschrift verwendet werden sollen. Auf ein Gesuch einer Bürgergemeinde um Verwendung eines Teils der Einkaufsgelder, welche als Schenkungen oder Vergabungen eingegangen waren, in laufende Verwaltung, konnte daher nicht eingetreten werden.

Wie immer, so hatte die Gemeindegewerkdirektion auch im letzten Jahr zahlreiche Einfragen, die sich auf die verschiedensten Zweige des Gemeindewesens bezogen, zu beantworten. In vielen Fällen musste es allerdings die Direktion ablehnen, einlässliche Auskunft zu erteilen, um nicht allfällig nachfolgenden regierungsrätlichen Entscheiden vorzugreifen. Wo es hingegen ging, wurden die Fragesteller auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen oder die Anfragen gestützt auf Präzedenzfälle beantwortet.

Bei den Regierungsstatthalterämtern langten nachbezeichnete **Beschwerden gegen Gemeinden und Gemeindebeschlüsse** ein:

Amtsbezirke.	Eingelangte Beschwerden.	Erledigt durch		Unerledigt.	Gegenstände der Beschwerden.					
		Vergleich oder Abstand.	Entscheid.		Nützlich.	Wahlen.	Allgemeine Verwaltungsgegenstände.	Steuern und öffentliche Leistungen.	Strassen-, Wasser- und Hochbauten.	Weigerung gegen Annahme von Beamtungen.
Aarberg	14	13	1	—	2	—	2	5	5	—
Aarwangen	18	11	4	3	3	—	6	3	5	1
Bern	24	11	11	2	1	—	7	12	4	—
Biel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Büren	7	6	—	1	2	—	2	1	1	1
Burgdorf	27	6	20	1	2	—	6	7	12	—
Courtelary	10	2	5	3	2	1	2	3	2	—
Delsberg	25	4	21	—	3	2	12	5	3	—
Erlach	5	2	2	1	1	—	3	—	—	1
Fraubrunnen	7	2	5	—	1	—	4	2	—	—
Freibergen	11	6	2	3	4	—	3	3	1	—
Frutigen	2	1	1	—	—	—	2	—	—	—
Interlaken	12	5	5	2	2	1	5	3	1	—
Konolfingen	3	2	—	1	—	—	—	1	—	2
Laufen	6	3	2	1	—	2	2	2	—	—
Laupen	3	—	3	—	—	1	1	1	—	—
Münster	26	2	22	2	—	3	14	9	—	—
Neuenstadt	3	3	—	—	1	—	2	—	—	—
Nidau	42	21	14	7	5	2	17	12	6	—
Oberhasle	3	1	2	—	2	—	—	—	—	1
Pruntrut	11	2	9	—	—	5	1	4	1	—
Saanen	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Schwarzenburg	6	3	2	1	2	—	1	1	1	1
Seftigen	12	5	2	5	3	4	1	3	1	—
Signau	11	1	8	2	1	—	2	4	3	1
Nieder-Simmenthal	3	2	1	—	1	—	1	1	—	—
Ober-Simmenthal	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—
Thun	39	18	17	4	—	2	20	12	4	1
Trachselwald	6	2	3	1	—	—	2	1	2	1
Wangen	14	10	4	—	4	2	4	3	1	—
<i>Total</i>	352	145	166	41	42	25	123	98	54	10

Die Zahl dieser Geschäfte hat gegenüber dem Vorjahr um 27 Fälle zugenommen.

Bezüglich des **Niederlassungswesens** haben die Regierungsstatthalterämter folgende Geschäfte zu verzeigen:

Amtsbezirke.	Wohnsitzstreitigkeiten.					Ausweisungsverfügungen.	
	Zahl.	Erledigt durch		Unerledigt.	An obere Instanz gezogene Entscheide.	Zahl.	An obere Instanz gezogen.
		Vergleich oder Abstand.	Entscheid.				
Aarberg	11	10	1	—	—	—	—
Aarwangen	30	23	2	5	2	—	—
Bern	43	31	9	3	3	—	—
Biel	7	6	—	1	—	—	—
Büren	8	6	2	—	2	—	—
Burgdorf	44	32	10	2	5	1	—
Courtelary	4	—	2	2	—	—	—
Delsberg	6	1	4	1	1	—	—
Erlay	6	4	—	2	—	—	—
Fraubrunnen	19	16	2	1	1	—	—
Freibergen	27	5	19	3	3	—	—
Frutigen	2	—	2	—	—	—	—
Interlaken	9	9	—	—	—	—	—
Konolfingen	22	11	10	1	7	—	—
Laufen	2	—	1	1	1	—	—
Laupen	2	—	1	1	—	—	—
Münster	—	—	—	—	—	—	—
Neuenstadt	1	—	—	1	—	3	—
Nidau	15	9	5	1	3	2	1
Oberhasle	—	—	—	—	—	—	—
Pruntrut	4	—	2	2	1	—	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	17	15	2	—	—	1	1
Seftigen	10	6	4	—	3	—	—
Signau	12	7	3	2	1	—	—
Nieder-Simmenthal	1	—	—	1	—	—	—
Ober-Simmenthal	1	—	1	—	1	7	—
Thun	16	12	3	1	1	—	—
Trachselwald	12	9	1	2	—	—	—
Wangen	14	8	6	—	5	—	—
<i>Total</i>	345	220	92	33	40	14	2

Hier haben die Geschäfte gegenüber dem Vorjahr um 55 Fälle und innert zwei Jahren um 100 Fälle zugenommen.

Verfügungen, die in das Gebiet der Oberaufsichtspflicht über das Gemeindewesen fallen, hat der Regierungsrat auf Antrag der Gemeindedirektion folgende getroffen:

97 Ermächtigungen zur Aufnahme von Anleihen an 71 Ortsgemeinden, inbegriffen Einwohner-, Dorf- und gemischte Gemeinden, sowie Unterabteilungen von solchen, 14 Bürgergemeinden, 7 Kirchengemeinden und 5 Schulgemeinden. Die Gesamtsumme dieser Anleihen beträgt Fr. 7,675,269, wovon Fr. 4,958,969 auf Ortsgemeinden, Fr. 2,263,600 auf Bürgergemeinden, Fr. 304,500 auf Kirchengemeinden und Fr. 148,200 auf Schulgemeinden entfallen.

Nach dem Zwecke verteilt sich diese Summe wie folgt:

1. Zur Abtragung oder Konvertierung älterer Schulden . . .	Fr. 1,023,769
2. Zur Bestreitung der Kosten für Strassenbauten, Schulhausbauten und andere Hochbauten . . .	„ 3,123,600
3. Zur Bezahlung von Subventionen an Eisenbahnen	„ 334,000
4. Zur Erwerbung von Liegenschaften, Erstellung von Wasseranlagen, Wasserwerken, Elektrizitätswerken, Hydranteneinrichtungen, Anschaffung von Löschgerätschaften etc.	„ 3,067,290
5. Zur Anschaffung neuer Kirchenorgeln	„ 14,000
6. Zur Erstellung neuer Kirchhöfe	„ 17,000
7. Zur Beschaffung von Verschiedenem	„ 95,610
	<hr/>
	Fr. 7,675,269

Während die Zahl der im Berichtsjahr gegenüber dem vorhergehenden Jahr erteilten Ermächtigungen so ziemlich gleich geblieben ist, hat sich die Gesamtsumme der bewilligten Anleihen bedeutend erhöht. Diese Zunahme ist insbesondere verursacht worden durch die der Bürgergemeinde Bern erteilte Autorisation, zur Ausführung der infolge der Übereinkunft mit der Stadt Bern betreffend den Neubau eines Casinos und des Vertrages mit dem Staat Bern betreffend die Hochschul- und Stadtbibliothek, beide abgeschlossen im Jahre 1903, zu erstellenden Bauten und Einrichtungen, eine Anleihe von zwei Millionen aufzunehmen.

Ganz allgemein sei bemerkt, dass die hohe Zahl der nachgesuchten Genehmigungen und erteilten Autorisationen keineswegs einen nachteiligen Schluss auf die Wohlfahrt der bernischen Gemeindewesen zulässt. Die moderne Entwicklung in Industrie und Verkehr hat nicht nur für den Staat, sondern auch für die Gemeinden neue Aufgaben gebracht, und es konnte dieser Umstand natürlich auf den Finanzhaushalt der Gemeinden nicht ohne Einwirkung bleiben.

Unter diesen Gesichtspunkt fällt insbesondere die der Einwohnergemeinde Interlaken bewilligte Anleihe von Fr. 2,500,000, welche Mittel unter anderm bestimmt waren für die Erwerbung der Licht- und Wasserwerke, für die Erhöhung des Betriebsfonds und zur Finanzierung des Kanalisationsprojektes.

Seit einigen Jahren zeigt sich bei den Gemeinden des Jura das Bestreben, mit Uhrenfabrikanten Verträge abzuschliessen, um dadurch die Uhrenindustrie zum Nutzen der Gemeinden heranzuziehen und zu heben. Teilweise Misserfolge, die daraus zum Nachteil der Gemeinden resultierten, lassen in dieser Hinsicht bei der Prüfung und Genehmigung derartiger Unternehmungen äusserste Vorsicht als notwendig erscheinen.

In zwei Fällen wurden die Annuitäten auf Gesuche von zwei Einwohnergemeinden hin vom Regierungsrat entsprechend herabgesetzt.

Zwei Einwohnergemeinden erhielten die Ermächtigung zur Eingehung von Bürgschaften.

13 Gemeinden wurden zur Abschreibung oder Verwendung eines Teils ihres Kapitalvermögens im Gesamtbetrage von Fr. 166,465.20 autorisiert. Diese Autorisationen verteilen sich auf 8 Einwohner- und gemischte Gemeinden, 2 Kirchengemeinden und 3 Bürgergemeinden.

Wir können hiebei nur wiederholen, was schon der Geschäftsbericht des letzten Jahres ausführt, dass es sich in vielen Fällen nicht um wirkliche Kapitalverminderungen handeln kann; so wurde z. B. eine Gemeinde, deren Gemeinderechnungen seit einigen Jahren infolge exceptioneller Verhältnisse mit grossen Ausgabenüberschüssen abschliessen, ermächtigt, von einem Erlös aus Verkauf von Land, das die Gemeinde vor Jahren um $\frac{1}{5}$ des Verkaufspreises erworben hatte, ungefähr die Hälfte in laufende Verwaltung zu verwenden.

In zwei Fällen sind Gemeindegemeinschaften zur Ersetzung angegriffener Kapitalien angehalten worden. In dem einen Fall handelte es sich um Ersetzung eines Betrages in der Kapitalverwaltung, der unstatthafterweise in der laufenden Verwaltung verwendet worden war.

17 Gemeindegemeinschaften (13 Einwohner- und 4 Bürgergemeinden) wurden nach Mitgabe von § 29 der Verordnung über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu Liegenschaftsankäufen und 19 Gemeinden (13 Einwohnergemeinden, 5 Bürgergemeinden, 1 Kirchengemeinde) zu Liegenschaftsveräusserungen autorisiert.

In 15 Fällen wurde den Beschlüssen von Einwohnergemeinden, welche diese in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreter der Bürgerschaft gemäss § 74 des Gemeindegesetzes fassten, auf den Antrag der hierseitigen Direktion vom Regierungsrat die Genehmigung erteilt.

Die während des Verwaltungsjahres stattgefundenen Bürgeraufnahmen verteilen sich auf folgende Gemeinden:

Gemeinden.	Kantonsbürger.	Schweizer aus andern Kantonen.	Ausländer.	Total.
Bern, Burgergemeinde .	7	6	2	15
Bremgarten, Einwohner- Gemeinde	—	—	1	1
Vechigen, Einwohnerge- meinde	—	—	1	1
Wohlen, Einwohnerge- meinde	—	—	1	1
Zollikofen, Einwohnerge- meinde	—	—	1	1
Heimiswil, Einwohnerge- meinde	—	2	—	2
Sonvilier, Burgergemeinde	—	—	1	1
Renan, Einwohnergemeinde .	—	—	4	4
Mont-Tramelan, Einwoh- nergemeinde	—	—	2	2
Löwenburg, Burgergemeinde	—	—	2	2
Epiquerez, Einwohnergeme- meinde	—	—	1	1
Brienz, Burgergemeinde	—	—	1	1
Neuveville, Burgergemeinde .	—	—	1	1
Courchavon, gemischte Ge- meinde	—	—	9	9
Fahy, gemischte Gemeinde	—	—	3	3
Miécourt, gemischte Ge- meinde	—	—	7	7
Ocourt, gemischte Gemeinde .	—	—	5	5
Seleute, gemischte Gemeinde	—	—	5	5
Lauenen, Einwohnergeme- meinde	—	—	1	1
Belp, Burgergemeinde .	—	—	2	2
Kaufdorf, Einwohnergeme- gemeinde	—	—	2	2
Kirchenthurnen, Einwoh- nergemeinde	—	—	2	2
Trub, Einwohnergemeinde	—	—	2	2
Goldiwil, Burgergemeinde	—	—	2	2
Thun, Burgergemeinde .	2	—	1	3
Thungschneit, Burgerge- meinde	—	—	2	2
Dürrenroth, Einwohnergeme- meinde	—	—	5	5
Total	9	8	66	83

Am Schluss des Berichtsjahres stand noch unter Vormundschaft die im Jahre 1902 auf den Antrag der Forstdirektion bevogtete Bäuertgemeinde *Gastern*.

Bereits im Jahr 1903 wurde beabsichtigt, die Vormundschaft über die gemischte Gemeinde *Develier* aufzuheben, sobald die Ablage der Rechnungen für das Jahr 1902 durch den Verwalter J. B. Hennemann und deren amtliche Passation stattgefunden haben würden. Diese Rechnungen langten jedoch erst nach wiederholten Reklamationen von Seite der Auf-

sichtsbehörden im Februar 1904 auf dem Regierungsstatthalteramt Delsberg ein. Der an Stelle des kranken Regierungsstatthalters funktionierende Amtsverweser sandte das gesammte Rechnungsmaterial an die Gemeindedirektion. Die Durchsicht desselben ergab, dass die Rechnungen sowohl in formeller als in materieller Beziehung fehlerhaft waren. Um die Aufhebung der Vormundschaft innert absehbarer Zeit bewerkstelligen zu können und die Verwaltung in geordnetem Zustand an die ordentlichen Behörden übergeben zu lassen, bestellte der Regierungsrat anfangs März 1904 einen ausserordentlichen Kommissär. Dieser erhielt den Auftrag, den Zustand des Rechnungs- und Kassawesens der Gemeinde Develier zu untersuchen, ungesäumt die Verwaltungsrechnungen pro 1902 in gehöriger Form auszufertigen und zur amtlichen Passation einzureichen und nach Beendigung der Untersuchung an die Gemeindedirektion einen schriftlichen Bericht über seinen Befund zu erstatten.

Gestützt auf den vom Kommissär im Mai 1904 eingereichten vorläufigen Bericht, aus welchem hervorging, dass der vom Regierungsrat mit der Verwaltung der Gemeinde Develier beauftragte J. B. Hennemann zum Nachteil der Gemeinde Develier Unterschlagungen von ungefähr Fr. 60,000 begangen haben musste, wurden die Akten dem Generalprokurator zugestellt und derselbe beauftragt, die sofortige Verhaftung des Verwalters Hennemann vornehmen zu lassen. Diese erfolgte denn auch noch am gleichen Tage und damit war J. B. Hennemann effektiv in der Verwaltung der Gemeinde Develier eingestellt.

Da bis zur Aufhebung der Bevogtung diese Gemeinde auch weiterhin unter eine vom Regierungsrat zu ernennende Leitung gestellt werden musste, wurde zugleich mit der Suspendierung des J. B. Hennemann als Verwalter der Gemeinde Develier der ausserordentliche Kommissär bis nach Ablegung seines Schlussberichtes mit den Funktionen eines Verwalters der fraglichen Gemeinde beauftragt. Aus dem Bericht des Kommissärs und den von ihm neu erstellten Rechnungen war zu ersehen, dass die Forderung der Gemeinde Develier an Emile Ory, Sager, gewesener Gemeindepräsident, zum grossen Teil pro 1903 eingegangen und der Rest pro 1904 bezahlt worden war. Durch die Erstellung der Verwaltungsrechnungen für das Jahr 1903 war überdies eine richtige Grundlage für die Gemeinderechnungen des Berichtsjahres geschaffen.

Damit waren diejenigen Gründe, welche im Jahre 1899 zur Bevogtung der Gemeinde Develier geführt hatten, dahingefallen und es beschloss der Regierungsrat am 6. Oktober 1904 die Aufhebung der Bevogtung der Gemeinde. Zugleich wurde das Mandat des ausserordentlichen Kommissärs als erloschen erklärt und die nötigen Weisungen zur Neubestellung der ordentlichen Gemeindebehörden von Develier erteilt.

Der ehemalige Verwalter der gemischten Gemeinde Develier J. B. Hennemann ist im Dezember 1904 von den Assisen des V. Geschwornenbezirkes der qualifizierten Unterschlagung im Sinne von § 220, Alinea 1 und 3, des bernischen Strafgesetzbuches schuldig erklärt worden.

Im Konkurs des J. B. Hennemann, welcher am 5. August 1904 erkannt worden ist, wurden zur Wahrung der Ansprüche der im damaligen Zeitpunkt noch bevogteten Gemeinde Develier von der Gemeindegewesendirektion die nötigen Eingaben gemacht. Das Konkursverfahren ist noch nicht beendet.

Im Berichtsjahr wurden im fernern aufgehoben die Vormundschaften über die Bürgergemeinde *Pruntrut* und die Gemeinde *Epiquerez*.

Die Bürgergemeinde *Pruntrut*, die sich seit dem Jahr 1900 unter Vormundschaft befand, wurde durch den Aufhebungsbeschluss angewiesen, die Frage zu prüfen, ob es in Anbetracht der ungünstigen Finanzsituation nicht angezeigt sei, das Burgervermögen gemäss Art. 70 der Staatsverfassung an die Einwohnergemeinde abzutreten. Für den Fall des Weiterbestehens der Bürgergemeinde verfügte der Regierungsrat, dass dieselbe zur Sicherheit des burgerlichen Armengutes von *Pruntrut* im Betrag von Fr. 108,000 die Bürgerwaldungen unterpfändlich einzusetzen habe.

Im Juli 1904 starb der Verwalter der Gemeinde *Epiquerez*, Dr. Crevoisier in *Pruntrut*. Gestützt auf einen Bericht des Regierungsstatthalters der Freiberge, welchem zu entnehmen war, dass sich die Verhältnisse dieser Gemeinde während der Zeit der Vormundschaft bedeutend gebessert hatten, wurde von der Bestellung eines weitem Verwalters abgesehen und die Vormundschaft aufgehoben.

Gegen die im November 1902 nach der Entwogung der Gemeinde *Bonfol* erfolgten Gemeindegewahlen war Beschwerde erhoben worden, welche im Anfang des Berichtsjahres ihre oberinstanzliche Erledigung fand. Damit hat auch die Vormundschaftsangelegenheit ihren Abschluss gefunden, indem nunmehr diejenigen Funktionen, welche seit der Aufhebung der Bevogtung weiterhin durch den gewesenen Verwalter der Gemeinde ausgeübt worden waren, definitiv an die ordentlichen Organe derselben übergangen.

An zwei Gemeindegewesekassiere mussten wegen nicht rechtzeitiger Ablieferung der Rechnungen Aufforderungen erlassen werden, binnen einer bestimmten Frist Rechnung zu legen. Gegen den einen wurde dabei für den Fall der Nichtbefolgung der Weisung die Durchführung des Verfahrens nach § 50 des Gemeindegewesengesetzes und Satzung 292 ff. des bernischen Zivilgesetzbuches in Aussicht gestellt. Weitere Massnahmen konnten in beiden Fällen unterbleiben.

Das Gesuch der Gemeinde *Schwanden* bei Brienz betreffend Hülfeleistung durch den Staat konnte im Berichtsjahre erledigt werden.

Die Gemeinde *Schwanden* erklärte sich entgegen ihrer früher eingenommenen Stellung zu einer gütlichen Verständigung bezüglich der Aufforstungsfrage bereit, und es stunden somit der Behandlung der Anträge, welche die seinerzeit eingesetzte Hülfskommission gestellt hat, keine Hindernisse mehr entgegen. Nachdem das gesamte Aktenmaterial zur Begutachtung und Prüfung der Propositionen der Hülfskommission bei den in Betracht fallenden Direktionen zirkuliert hatte, erfolgte, gestützt auf die verschiedenen Berichte, im Mai die Vorlage der Angelegenheit an den Regierungsrat zur Beschlussfassung. Vom Grossen Rat wurden die daherigen Anträge, welche

in teilweiser Berücksichtigung der Vorschläge der Hülfskommission dem Gesuch der Gemeinde *Schwanden* entsprachen, mit einer Abänderung betreffend den Staatsbeitrag an den projektierten Neubau eines Schulhauses genehmigt.

Inspektionen von Gemeindegeweschreibereien gemäss § 20 der Verordnung vom 15. Juni 1869 wurden in 25 Amtsbezirken vorgenommen. Die Ergebnisse derselben waren nach den Berichten der Regierungsstatthalter, soweit solche einlangten, mit wenigen Ausnahmen befriedigend. Zeigten sich Übelstände, so wurden die zur Abhülfe erforderlichen Weisungen erteilt.

Einer Bemerkung der Staatswirtschaftskommission zum Staatsverwaltungsbericht pro 1903 über die Führung der *Gemeindegeweschreiberegister* Folge gebend, wurden die Gemeinderatsschreiber in einem Kreisschreiben auf die bestehenden Vorschriften verwiesen und zugleich die Regierungsstatthalter eingeladen, sich bei Anlass der periodischen Inspektionen der Gemeindegeweschreibereien von der vorschriftsgemässen Führung der Stimmregister zu überzeugen. Im vergangenen Jahr kamen keine Beschwerden, welche diese Materie betreffen, zur oberinstanzlichen Beurteilung.

Rechnungswesen.

Von den sämtlichen Gemeindegewesekorporationen, die im letztjährigen Geschäftsbericht als mit ihren Rechnungen pro 1902 in Rückstand stehend aufgeführt sind, langten im Laufe des Jahres 1904 die Rapporte ein.

Am Ende des Berichtsjahres waren auf den Regierungsstatthalterämtern noch nachbezeichnete Rechnungen pro 1903 ausstehend:

Amtsbezirk Delsberg.

Delsberg, Orts- und Schulgutsrechnungen.

Amtsbezirk Erlach.

Gampelen, Bürgergutsrechnung.

Amtsbezirk Freibergeren.

Pommerats, II. Sektion.

Amtsbezirk Pruntrut.

St. Ursanne, Orts- und Schulgutsrechnungen.

Die Einreichung dieser Rechnungen auf dem Regierungsstatthalteramt wurde verzögert infolge längerer Krankheit des Gemeindegeweskassiers.

Amtsbezirk Obersimmenthal.

Die Rechnungen der Bäuerten *Eschi* und *Oberbäuert*.

Bis Mitte März abhin sind auch von diesen Gemeindegewesen die Rechnungsrapporte mit Ausnahme desjenigen für das Ortsgut *Delsberg* eingelangt. Diese Ortsgutsrechnung ist vom Regierungsstatthalteramt zum Zwecke einer Verfügung gemäss § 30 der Verordnung über die Verwaltung der Gemeindegewesen vom 15. Juni 1869 dem Regierungsrat vorgelegt worden.

In ihrem Bericht nebst Anträgen zum Staatsverwaltungsbericht pro 1903 bemerkt die Staatswirtschaftskommission: „Bis auf diesen Tag liegen nur wenige Gemeinderechnungen auf der Gemeindedirektion vor. Es wäre zu wünschen, dass die Gemeindebehörden pünktlicher wären, und ersuchen wir die Gemeindedirektion, die Regierungsstatthalter auf diese Verspätungen aufmerksam machen und eine schärfere Aufsicht ausüben zu wollen.“

Hierzu muss, um Irrtümern vorzubeugen, bemerkt werden, dass der hierseitigen Direktion nicht Doppel der Gemeinderechnungen selbst eingesandt werden, sondern nur die Rapporte der Regierungsstatthalter über die verschiedenen Gutsverwaltungen der Gemeinden. Die Rechnungen selbst verbleiben auf den Regierungsstatthalterämtern und werden jeweilen nur nach Bedarf einverlangt.

Da schon in den Jahren 1897 und 1902 Kreisschreiben erlassen worden waren, die die Gemeinden und die Regierungsstatthalter zu rechtzeitiger Einreichung der jährlichen Rechnungen und Passation derselben aufforderten, wurde für einstweilen von dem Erlass eines neuen solchen abgesehen.

Dem Wunsche der Staatswirtschaftskommission wurde aber in der Weise Rechnung getragen, dass im Oktober 1904 bezüglich der in jenem Zeitpunkt noch ausstehenden Rechnungsrapporte pro 1903 unter

Hinweis auf das letzte Kreisschreiben die notwendigen Mahnungen erlassen und diese, soweit es sich als notwendig erwies, wiederholt wurden.

Nutzung der Gemeindegüter.

Eine Bürgergemeinde wurde mit ihrem Gesuch um Gestattung eines Kapitalangriffs, um damit die Ausrichtung von Nutzungen zu ermöglichen, abgewiesen. Zur Verteilung kann nur derjenige Betrag des jährlichen Erträgnisses eines Bürgergutes gelangen, welcher nach Bestreitung der aus der laufenden Verwaltung zu bezahlenden Auslagen noch übrig bleibt. Die betreffende Dorfgemeinschaft wurde angewiesen, die Frage zu prüfen, ob der Kreis der Nutzungsberechtigten nicht enger zu ziehen sei, z. B. in der Weise, dass nur die Familien und nicht die sämtlichen Glieder als nutzungsberechtigt anerkannt werden.

Bern, 25. April 1905.

Der Direktor des Gemeindewesens:

J. Minder.

Vom Regierungsrat genehmigt am 15. Mai 1905.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**